



# Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 14. September 2022

Nummer 36

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen . . . . .	778
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Neugründungen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU Förderperiode 2021-2027 . . . . .	781
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ . . . . .	786
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Siedlungsabfälle“ . . . . .	787
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbotes der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ und Gläubigeraufruf . . . . .	788
Errichtung der „Lübchen Familienstiftung“ . . . . .	790
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01979 Lauchhammer . . . . .	790
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Gesamtvollstreckungssachen . . . . .	790
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	791

weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

#### 6.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

#### 7 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

### **Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Vom 23. August 2022

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 1. Juli 2022 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, die in der Verbandsversammlung am 17. Mai 2022 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/25+25#212044/2022).

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. August 2022

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

#### Artikel 1

#### **Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 15. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 91) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 wird das Wort „Gewässerschau“ durch das Wort „Verbandsschau“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 entsenden nach den für sie geltenden Vorschriften eine oder mehrere geschäftsfähige, vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung. Eine Vertretungsbefugnis ist vorzulegen, diese gilt bis zu ihrem Widerruf.“

(2) Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 dürfen sich nur durch den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Eine Vertretung durch Dritte ist nicht zulässig. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ist zulässig, ein Mitglied darf jedoch jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Bei Eigentumsgemeinschaften darf ein Eigentümer die anderen Eigentümer vertreten. Der Vertreter hat einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf.“

3. § 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,“

- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 5 bis 10.

4. In § 18 Absatz 2 Nummer 14 wird vor dem Wort „Bestellung“ das Wort „die“ eingefügt.

#### Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

Schwedt/Oder OT Passow, den 5. Juli 2022

Christine Schmidt  
Geschäftsführerin

Gerd Korrmann  
Verbandsvorsteher